

Gemeindeamt Dellach

9635 Dellach im Gailtal

Telefon 04718-301 Fax 04718-301-16

e-mail: dellach@ktn.gde.at

Zahl: 153/9-D-142-CP

Betr.: Mündliche Verhandlung - Lokalausweis

Sachbearbeiter: Heinz Kanzian

Dellach, am 04. Mai 2021

Anberaumung einer Bauverhandlung KUNDMACHUNG

Herr/Frau/Fam Petra und Johannes Salcher, 9635 Dellach 142 hat/haben mit Eingabe vom 19.04.2021 um die Erteilung der Bewilligung für das Bauvorhaben

Errichtung Carport

auf Parz. Nr. 1644/4 KG Dellach, angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Dellach ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsausweis verbundene mündliche Verhandlung für

Datum	17.05.2021	Zeit	14:30 Uhr
Ort:	Dellach 142		

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Dellach, Bauamt, während der Amtsstunden (Mo-Fr 8⁰⁰ - 12⁰⁰ Uhr) zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Rechtsbelehrung nach § 42 Abs. 1 AVG:

§ 42. (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen zu erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszuflocken.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister:
gez. Johannes Lenzhofer eh.

Ergeht an:

1. Antragsteller: Petra und Johannes Salcher, 9635 Dellach 142
2. Grundeigentümer, Planverfasser, Anrainer und Beteiligte

angeschlagen am: 04. Mai 2021
abgenommen am: